LANDKREIS LÜNEBURG

Schema für die Nachuntersuchung einer Kontamination des Trinkwassers mit Legionellen nach durchgeführten Sanierungsmaßnahmen

Zeitpunkt

Sie führen Maßnahmen zur Sanierung durch.
Sie zeigen den Abschluss der Sanierung beim Gesundheitsamt an (§ 51 Abs 3 Satz 1).

1 Woche nach Sanierung

Sie lassen die erste Nachuntersuchung[1,6] durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

- Legionellen < 100 KBE/100ml
- Legionellen ≥ 100 KBE/100ml

12 Wochen nach Sanierung

Sie lassen die zweite Nachuntersuchung[1,6] durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

- Legionellen < 100 KBE/100ml
- Legionellen ≥ 100 KBE/100ml

24 Wochen nach Sanierung

Sie lassen die dritte Nachuntersuchung[1,6] durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

- Legionellen < 100 KBE/100ml
- Legionellen ≥ 100 KBE/100ml

ein Jahr nach 3. Nachunter-suchung

Sie lassen die vierte Nachuntersuchung[1,10] durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

- Legionellen < 100 KBE/100ml
- Legionellen ≥ 100 KBE/100ml

ein Jahr nach 4. Nachunter-suchung

Sie lassen die fünfte Nachuntersuchung[1,10] durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

- Legionellen < 100 KBE/100ml
- Legionellen ≥ 100 KBE/100ml

ein / drei Jahr(e) nach 5. Nachunter-suchung

Sie lassen die Routineuntersuchung[1,10] auf Legionella spec. Durchführen und schicken die Ergebnisse an das Gesundheitsamt.

Information der Verbraucher über das Ergebnis und sich möglicherweise daraus ergebene Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers[4] (§ 52 Abs. 3 Nr. 2)

Sie veranlassen einer Trinkwasseruntersuchung mit den Merkmalen und dem Umfang einer weitergehenden Untersuchung[1,6]

1 Akkreditiertes Trinkwasserlabor, dass laut einer Landesliste zugelassen ist, siehe auch: https://www.nlga.niedersachsen.de/trinkwasser/uebersicht-205214.html

6 siehe Abschnitt 9.2 des Arbeitsblattes W 551-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches

10 6 siehe Abschnitt 9.1 des Arbeitsblattes W 551-1 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches

4 > 10000 KBE/100ml: Es sind direkte Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich (Desinfektion und Nutzungseinschränkung, z.B. Duschverbot). Alternativ können endständige Mikrofilter an den Armaturen verwendet werden, um eine weitere gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

4 > 1000 KBE/100ml: Ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben vor allem Personen mit geschädigtem Immunsystem oder Immunsuppression. Aus gesundheitlicher Sicht sollte diese Risikogruppe vorsorglich auf die Nutzung der betroffenen Duschen und Entnahmearmaturen, die das Wasser vernebeln, verzichten. Alternativ können endständige Mikrofilter an den Armaturen verwendet werden, um eine weitere gefahrlose Nutzung zu gewährleisten.

4 ≥ 100 KBE/100ml: Ein erhöhtes Erkrankungsrisiko haben vor allem Personen mit geschädigtem Immunsystem oder Immunsuppression.